

S a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern
für die Kreisvolkshochschule (KVHS)
vom 01.08.1995

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.04.2013)

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481) in seiner Sitzung am 29.04.2013 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kreisvolkshochschule Kaiserslautern (KVHS) ist eine von dem Landkreis Kaiserslautern getragene nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kaiserslautern erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreisvolkshochschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Kaiserslautern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

(3) Die Kreisvolkshochschule richtet in den Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern Außenstellen ein.

(4) Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2 Aufgaben

Die KVHS hat die Aufgabe, die Einwohner des Landkreises bei der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zu unterstützen und dabei entsprechend dem Landesgesetz zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz insbesondere solche Veranstaltungen in ihrem Bildungsangebot anzubieten, die der allgemeinen, der politischen und der berufsbezogenen Weiterbildung dienen.

§ 3 Außenstellen der Kreisvolkshochschule

Die KVHS errichtet in jeder Verbandsgemeinde mindestens eine Außenstelle. Jede Außenstelle hat einen Leiter.

§ 4 Verhältnis zu anderen Bildungseinrichtungen im Landkreis Kaiserslautern

Die KVHS arbeitet mit den Bildungseinrichtungen der Kirchen, Verbände und gesellschaftlichen Gruppen in freier Partnerschaft zusammen.

§ 5 Organe der Kreisvolkshochschule

Organe sind der Vorsitzende der KVHS und der Leiter der KVHS.

§ 6 Vorsitz und Leitung der Kreisvolkshochschule

(1) Vorsitzender der KVHS ist der Landrat, sofern nicht die Tätigkeit dem Geschäftsbereich eines Beigeordneten übertragen ist.

(2) Der Leiter der KVHS ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Vorsitzende der KVHS stellt im Einvernehmen mit dem Leiter der KVHS den jährlichen Arbeitsplan fest.

§ 7

Aufgaben des Leiters der Kreisvolkshochschule

(1) Der Leiter trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogramms. Er ist für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich. Er wirkt auf die erwachsenengemäße Methodik des Unterrichts hin und steht den Dozenten zur didaktischen und methodischen Beratung zur Verfügung. Er kann selbst lehrend tätig sein.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung des Arbeitsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- (b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
- (c) die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten,
- (d) die Verfügung über die KVHS bereitgestellten Mittel,
- (e) die Vereinbarung der Honorare für die Dozenten auf der Grundlage der Honorarordnung der KVHS sowie die Erstellung der Lehraufträge,
- (f) der Erlass, die Stundung und die Ermäßigung von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der KVHS,
- (g) die Ausstellung von Hörerkarten, Teilnehmerbescheinigungen und qualifizierten Leistungszeugnissen für Kurs- und Lehrgangsteilnehmer,
- (h) die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses der KVHS,
- (i) die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes,
- (j) die Veröffentlichungen zu Veranstaltungen des Arbeitsplanes in der Presse und sonstigen Bekanntmachungsblättern; Erklärungen grundsätzlicher Art gegenüber der Presse, Rundfunk und Fernsehen zu der Arbeit der KVHS bleiben dem Vorsitzenden der KVHS vorbehalten;
- (k) die Weiterbildung der Mitarbeiter der KVHS;
- (l) die Kontaktpflege zu anderen Institutionen.

Zur Verwirklichung der Aufgaben des Leiters der KVHS können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 8

Ausschuss der Kreisvolkshochschule

(1) Es wird ein Ausschuss für die KVHS und die KMS gemäß § 37 LKO gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern und dem Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss für die KVHS und die KMS ist im Rahmen dieser Satzung zuständig für die Entgegennahme und Beratung des vom Leiter der KVHS für jedes Jahr vorzubereitenden Arbeitsplanes sowie für die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Haushaltsvoranschlages und des jährlich zu erstellenden Arbeitsberichtes.

§ 9

Verwaltung der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Verwaltungsaufgaben der KVHS werden von der Geschäftsstelle der KVHS wahrgenommen.
- (2) Die Kassengeschäfte der KVHS führt die Kreiskasse.
- (3) Die KVHS unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises.

§ 10

Leiter der Außenstelle

- (1) Die Leiter der Außenstellen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Die Leiter der Außenstellen sind verpflichtet, dem Leiter der KVHS spätestens am 31. Januar einen Jahresbericht über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.
- (3) Die ehrenamtlichen Leiter der Außenstellen werden durch den Vorsitzenden der KVHS im Benehmen mit dem Ausschuss für die KVHS bestellt und abberufen.

§ 11

Fachbereichsleiter

- (1) In den einzelnen Fachbereichen können bei Bedarf Fachbereichsleiter berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Die Fachbereichsleiter unterstützen den Leiter der KVHS bei der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen sowie Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs. Darüber hinaus gehört zum Arbeitsbereich des Fachbereichsleiters die Beratung von Dozenten des Fachbereiches in fachlicher Hinsicht, die Bewertung des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsmaterialien aus fachlicher Sicht, der Besuch von Fortbildungsmaßnahmen und die Information der Dozenten des jeweiligen Fachbereiches.
- (3) Fachbereichsleiter werden durch den Leiter der KVHS im Benehmen mit dem Vorsitzenden der KVHS bestellt und abberufen.

§ 12 Dozenten

(1) Dozenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS grundsätzlich nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes vom Leiter der KVHS einen schriftlichen Auftrag.

(2) Die Dozenten erhalten Honorare und Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.

§ 13 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der KVHS kann jedermann teilnehmen; der Leiter der KVHS kann jedoch allgemein oder in Einzelfällen ein Mindestalter für die Teilnahme festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter der KVHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten.

(3) Dem Teilnehmer kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der KVHS gegen eine Gebühr bescheinigt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem allgemeinen Gebührenverzeichnis des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz. Sofern es die Art der Veranstaltung zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden. Im Übrigen gilt § 24 des Weiterbildungsgesetzes.

(4) Die Mindestteilnehmerzahl von Kursen und Einzelveranstaltungen beträgt 8 Teilnehmer. Für die Kurse, die sich über mehrere Semester erstrecken, gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 15 Bestehende Einrichtungen

Bestehende Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes können in die KVHS einbezogen werden, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, das Kernangebot nach § 2 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz sicherzustellen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kaiserslautern, den

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Junker
(Landrat)